



Benützungsreglement

für die gemeindeeigenen Waldhütten „Heidenburg“ und „Pflanzgarten“

1 Eigentumsverhältnisse / Zweck

- Eigentum und Zweck 11 Die Waldhütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Bassersdorf und dienen sowohl den Bedürfnissen der Waldbewirtschaftung wie auch der Durchführung öffentlicher und privater Anlässe.
- Öffentliche Anlässe für Bassersdorf haben Vorrang gegenüber privaten.
 - Kinder, Schulklassen, Jugendgruppen usw. müssen in Begleitung Erwachsener, respektive verantwortlicher Lehrer oder Leiter sein
 - Jagdgesellschaft haben prioritäres Benützungsrecht, Benützung kostenlos
 - Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt und über einen guten Leumund verfügen

2 Zuständigkeit / Vermietungsgrundsätze

- Zuständigkeit 21 Der Betrieb der Waldhütten untersteht dem Ressort Finanzen und Liegenschaften.
- Vermietungsgrundsätze 22 Die Waldhütten können für Anlässe gemietet werden von
- Privatpersonen und Familien aus Bassersdorf
 - Vereinen und Organisationen von Bassersdorf
 - von der hiesigen Jagdgesellschaft (ständiges, prioritäres Benützungsrecht, die Benützung ist kostenlos)

Nicht bewilligt werden:

Anlässe mit Lärm- und Sicherheitsrisiko, mit gesundheitsgefährdendem oder kommerziellem Charakter wie

- Discos
- Partys mit Alkoholverkauf
- Zwischenhalt bei Werbefahrten und Ähnliches

- Kompetenzen 23 Der Ressortvorsteherin/dem Ressortvorsteher stehen folgende Kompetenzen zu (können aber der Verwaltung delegiert werden):
- Erstellen und ändern des Mietvertrages
 - Erstellen und ändern der Benützungsanleitung
 - Befugnis, in besonders begründeten Fällen von diesem Regelement abzuweichen.

3 Reservationen

- Zuständigkeit 31 **Gesuche um Reservation sind an die Gemeinde Bassersdorf, Abteilung Finanz- und Liegenschaften** zu richten. Diese werden in der Reihenfolge ihres Eingangs priorisiert. Als Reservationsformular dient der Mietvertrag. Reservatio-

nen werden frühestens sechs Monate vor dem Datum des gewünschten Anlasses mit dem gegengezeichneten Mietvertrag bestätigt. Vorher gilt jede Reservation als unverbindlich.

Verbindlichkeit 32 Die Mieterin/der Mieter anerkennt mit Erhalt des gegengezeichneten Mietvertrages dieses Reglement sowie allfällige weitere mit dem Vertrag abgegebene Auflagen und Bedingungen des Ressorts Finanzen und Liegenschaften.

4 Benützungsgebühren

Ansätze 41 Die Benützungsgebühren richten sich nach den im Anhang aufgeführten Ansätzen. Für öffentliche Veranstaltungen von allgemeinem Interesse, Anlässe von Jugendgruppen zur Aus- und Weiterbildung, und solche zugunsten gemeinnütziger Zwecke kann die Ressortvorsteherin/der Ressortvorsteher Sonderregelungen treffen.

Zusatzreinigung und Schäden 42 Werden sowohl Umgebung und Gebäude sowie Inventar in unordentlichen, defekten oder ungereinigten Zustand zurückgegeben, werden die zusätzlichen Aufwendungen für Aufräum-, Reinigungs-, Reparatur- und Wiederbeschaffung in Rechnung gestellt.

Rücktritt vom Vertrag 43 Tritt die Mieterin/der Mieter vom abgeschlossenen Vertrag zurück und findet keine Wiedervermietung am ursprünglich gewünschten Datum statt, so ist die Hälfte der gesamten Benützungsgebühren geschuldet.

5 Haftung / Sorgfaltspflicht

Sach- und Personenschäden 51 Die Mieterin/der Mieter haftet für alle Personenschäden, die sie/er oder Besucher seiner Veranstaltung verursachen. Sie/er hält die Gemeinde schadlos, wenn sie als Folge einer Veranstaltung belangt werden sollte.

Sorgfaltspflicht 52 Sowohl Mieter wie Benützer sind angehalten, das Gebäude und die Einrichtungen und insbesondere auch die gesamte Umgebung mit grosser Sorgfalt zu behandeln. Für allfällige Schäden haftet die Mieterin/der Mieter.

6 Auflagen

Nachruhestörung 61 Die Mieterin/der Mieter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Anwohner und Drittpersonen dürfen durch die TeilnehmerInnen bzw. beim Zu- und Wegfahren auf die Parkplätze, bzw. von den Parkplätzen, in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Verlängerungen 62 Der Schluss von Veranstaltungen ist spätestens auf 24.00 Uhr festzulegen. Für eine Verlängerung bis 02.00 Uhr muss vorgängig ein Gesuch bei der Abteilung Sicherheit eingereicht werden.

Rauchverbot 63 In den Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Rauchen ist nur im Freien erlaubt. Dabei ist der Waldbrandgefahr ganz besondere Beachtung zu schenken.

Feuerwerk 64 Das Abbrennen von Feuerwerks- und Knallkörpern ist strikte verboten.

Fahrverbot	65	Auf allen Waldstrassen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Mit Ausnahme des einmaligen Warentransportes sind keine weiteren Fahrten im Wald zulässig. Fehlbare Fahrer ohne Fahrbewilligung werden verzeigt.
Berechtigung	66	Für das Zufahren zu den Waldhütten sind berechtigt: ➤ Das Fahrzeug der Mieterin/des Mieters ➤ Ein Fahrzeug für die Anlieferung von Speis und Trank.
Parkplätze	66a	Folgende Parkierungsmöglichkeiten sind vorhanden: ➤ Für die „Heidenburg“: Die markierten Parkplätze entlang Bachtobelstrasse ➤ Für den „Pflanzgarten“: Parkfeld an der Rietlistrasse beim Waldeingang Massgebend sind die Planausschnitte als Beilage zum Mietvertrag.
Reinigung	67	Die Waldhütte und deren Umgebung ist einwandfrei und sauber aufzuräumen. Die Tische sind mit Wasser und der Boden ist trocken zu reinigen. Der Kehrriech ist mitzunehmen. Festgestellte Defekte und Mängel sind der Vermieterin un-aufgefordert zu melden.
Schliessung	68	Fenster und Türen sind beim Verlassen der Waldhütte abzuschliessen. Für Fol-gen, die aus Unterlassung entstehen, haftet der Mieter. Für gewaltsames, unbe-rechtigtes Öffnen der Schränke und Behältnisse sowie die Beschädigung deren Inhaltes haftet der Mieter.
Sonderbewil-ligungen	69	Für den Betrieb einer Festwirtschaft ist das Patent zur Führung eines vorüberge-hend bestehenden Betriebes einzuholen. Für den Verkauf von Lebensmittel ist die Bewilligung der Abteilung Gesellschaft und Kultur zu beantragen.
Bestimmun-gen des Kantons	69a	Die Rahmenbedingungen der kantonalen Waldverordnung bilden ferner einen integrierenden Bestandteil dieses Benützungsgreglements.
	7	Zuwiderhandlungen
Busse	71	Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden geahndet.
Verweige-rung	72	Weitere Vermietungen können verweigert werden.
Abbruch	73	In schwerwiegenden Fällen kann eine Veranstaltung abgebrochen werden.
	8	Aufhebung früherer Beschlüsse / Inkraftsetzung
Frühere Be-schlüsse	81	Durch dieses Reglement werden alle früheren Beschlüsse aufgehoben.
Inkraftset-zung	82	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Beschluss vom 23. Mai 2006 genehmigt

8303 Bassersdorf, 23. Mai 2006

GEMEINDERAT BASSERSDORF
Der Präsident: Der Schreiber:

Franz Zemp

Rolf Rinderknecht